

## Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Landesgesetz zu dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91 c GG**

### A. Problem und Regelungsbedürfnis

Gemäß Artikel 91 c des Grundgesetzes und § 1 Abs. 1 des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91 c GG (künftig: IT-Staatsvertrag) übernimmt der IT-Planungsrat seit seiner Gründung im Jahr 2010 die Koordinierung der Zusammenarbeit von Bund und Ländern im Bereich der Informationstechnik. Dies beinhaltet vor allem den Beschluss von fachunabhängigen und fachübergreifenden IT-Interoperabilitäts- und Sicherheitsstandards sowie die Steuerung von Digitalisierungsprojekten.

Aufgrund organisatorischer Problemstellungen bei der Umsetzung der Aufgaben des IT-Planungsrats, die insbesondere in der Heterogenität föderaler (IT-)Strukturen sowie unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen und Zuständigkeiten begründet liegt, wurden im Rahmen einer umfassenden Untersuchung der bisherigen Arbeit des IT-Planungsrats Verbesserungspotenziale und Handlungsbedarfe analysiert. Nach dem Ergebnis dieser Analyse ist für eine bedarfsorientierte, strategische Ausrichtung und stringente Abarbeitung der Aufträge und Aufgaben des IT-Planungsrats eine effektive und zielgerichtete Steuerung sowie eine Bündelung der bislang dezentralen Struktur bestehender organisatorischer, personeller und finanzieller Ressourcen des IT-Planungsrats unter einem gemeinsamen Dach erforderlich.

Hierzu hat sich der IT-Planungsrat dafür ausgesprochen, eine schlanke, mit gemeinschaftlichen Ressourcen ausgestattete, spezialisierte Unterstützungseinheit in Form einer gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts „FITKO“ (Föderale IT-Kooperation) in gemeinsamer Trägerschaft aller Länder und des Bundes mit Sitz in Frankfurt am Main zu gründen. In die FITKO sollen die bestehenden, bisher dezentral organisierten, Strukturen für Projekte und Produkte des IT-Planungsrats zukünftig unter einem gemeinsamen Dach gebündelt werden, um die bestehenden Ressourcen effektiver nutzen zu können und um überflüssige Parallelstrukturen zu vermeiden.

Eine weitere Aufgabenstellung des IT-Planungsrats ergibt sich aus dem Onlinezugangsgesetz vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), nach dem die Verwaltungen von Bund, Ländern und kommunalen Gebietskörperschaften verpflichtet sind, ihre Verwaltungsleistungen binnen fünf Jahren auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Um hier ein effizientes und weitgehend standardisiertes Vorgehen sicherzustellen und Doppelarbeiten zu vermeiden, ist der IT-Planungsrat in seiner koordinierenden Funktion gefordert.

Insbesondere zur Umsetzung der aus dem Onlinezugangsgesetz resultierenden Aufgaben haben die Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern in der Jahreskonferenz im Oktober 2016 beschlossen, dass „zur Erhöhung

der onlinefähigen Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung beim IT-Planungsrat für die Weiterentwicklung der IT-Verfahren ein Budget bereitgestellt werden“ soll. Dieses Digitalisierungsbudget hat im Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2022 ein Volumen von insgesamt bis zu 180 Mio. EUR.

Da für die Bewirtschaftung eines solchen Budgets beim IT-Planungsrat bislang keine entsprechenden Strukturen oder Ressourcen verfügbar sind, ist die Einrichtung der FITKO auch zu diesem Zweck erforderlich.

Um die Voraussetzungen zur Gründung der FITKO zu schaffen, ist eine Änderung des IT-Staatsvertrags durch einen entsprechenden Änderungsstaatsvertrag erforderlich.

### **B. Lösung**

Der Gesetzentwurf regelt die gemäß Artikel 101 Satz 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz erforderliche Zustimmung des Landtags zu dem Ersten Änderungsstaatsvertrag zum IT-Staatsvertrag. Dadurch wird dieser in das Landesrecht einbezogen und macht ihn damit für die Normadressaten verbindlich.

### **C. Alternativen**

Im Rahmen der Zielsetzung keine.

### **D. Kosten**

Die Finanzierung der FITKO und ihrer Aufgaben erfolgt gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 des Ersten Änderungsstaatsvertrags zum IT-Staatsvertrag nach dem Königsteiner Schlüssel unter Berücksichtigung eines festen Finanzierungsanteils des Bundes in Höhe von 25 Prozent, soweit im Wirtschaftsplan keine abweichende Regelung für einzelne Projekte oder Produkte des IT-Planungsrats getroffen wird. Zudem ist eine Sitzlandquote des Landes Hessen in Höhe von 10 Prozent der Personal- und Verwaltungskosten der FITKO zu berücksichtigen (vergleiche § 9 Abs. 4 Satz 2 und 3). In § 9 Abs. 5 des Ersten Änderungsstaatsvertrags zum IT-Staatsvertrag ist ein Haushaltsvorbehalt vorgesehen.

Gegebenenfalls abweichende Verteilungsschlüssel im Wirtschaftsplan sollen für solche Produkte und Projekte vorgesehen werden, die nicht von allen Vertragspartnern genutzt werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass nur solche Länder zahlungspflichtig sind, die die jeweiligen Produkte auch nutzen.

Insgesamt beläuft sich die durch die Einrichtung der FITKO entstehende finanzielle Mehrbelastung gegenüber dem Status quo auf etwa 2,7 Mio. EUR jährlich (Basiskosten). Der Finanzierungsanteil des Landes Rheinland-Pfalz an den Mehrausgaben beläuft sich entsprechend der dargestellten Berechnungsmethode auf etwa 79 606 EUR pro Jahr (ein Anteil von 4,82459 Prozent nach Königsteiner Schlüssel von 75 Prozent des jährlichen Mehrbedarfs in Höhe von 2,7 Mio. EUR abzüglich der nach derzeitigem Stand zu erwartenden Sitzlandquote in Höhe von etwa 500 000 EUR).

Eine hiervon abweichende Regelung gilt gemäß § 9 Abs. 4 Satz 4 des Ersten Änderungsstaatsvertrags zum IT-Staatsvertrag für das durch die FITKO zu verwaltende Digitalisierungsbudget (bis zu insgesamt 180 Mio. EUR für den Zeitraum 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2022). Der Finanzierungsanteil des Bundes hieran beträgt 35 Prozent (63 Mio. EUR); der der Länder beläuft sich auf 65 Prozent (117 Mio. EUR). Der durch die einzelnen Länder zu übernehmende Anteil ermittelt sich nach dem Königsteiner Schlüssel. Somit hat das Land Rheinland-Pfalz einen Finanzierungsanteil am Digitalisierungsbudget in Höhe von insgesamt 5,64 Mio. EUR für die Haushaltsjahre 2020 bis 2022 zu leisten (4,82459 Prozent von 117 Mio. EUR).

Die durch die Basiskosten im Haushaltsjahr 2020 und das gesamte Digitalisierungsbudget (5,64 Mio. EUR) entstehenden finanziellen Mehrbelastungen sind im Haushaltsansatz für den Doppelhaushalt 2019/2020 in Kapitel 03 04 Titel 632 74 etatisiert.

### **E. Zuständigkeit**

Federführend ist das Ministerium des Innern und für Sport.

**Die Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz**

Mainz, den 29. Mai 2019

An den  
Herrn Präsidenten  
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

**Entwurf eines Landesgesetzes zu dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91 c GG**

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist der Minister des Innern und für Sport.

Malu Dreyer

**Landesgesetz**  
**zu dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung des**  
**Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats**  
**und über die Grundlagen der Zusammenarbeit**  
**beim Einsatz der Informationstechnologie in den**  
**Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag**  
**zur Ausführung von Artikel 91 c GG**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zustimmung zur Änderung des Staatsvertrags

Dem in Berlin am 15. März 2019 vom Land Rheinland-Pfalz unterzeichneten Ersten Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein, dem Freistaat Thüringen und der Bundesrepublik Deutschland zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz von Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91 c GG – wird zugestimmt. Die Änderungen des Staatsvertrags werden nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Erste Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91 c GG – für das Land Rheinland-Pfalz nach seinem Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 in Kraft tritt oder nach seinem Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 gegenstandslos wird, wird vom fachlich zuständigen Ministerium im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

**Erster Staatsvertrag  
zur Änderung des Vertrags über die Errichtung  
des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der  
Zusammenarbeit beim Einsatz der Informations-  
technologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern  
– Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen

sowie die

Bundesrepublik Deutschland (im Weiteren „der Bund“ genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1**

**Änderung des Vertrags über die Errichtung des  
IT-Planungsrats und über die Grundlagen der  
Zusammenarbeit beim Einsatz der Informations-  
technologie in den Verwaltungen  
von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung  
von Artikel 91c GG**

Der Vertrag über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG vom 20. November 2009 (BGBl. 2010 I S. 662) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird folgende Kurzbezeichnung angefügt:  
„(IT-Staatsvertrag)“.
2. Nach der Überschrift wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

**„Inhaltsübersicht**

Präambel

Abschnitt I Der IT-Planungsrat

§ 1 Einrichtung, Aufgaben, Beschlussfassung

Abschnitt II Gemeinsame Standards und Sicherheitsanforderungen, Informationsaustausch

§ 2 Festlegung von IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards

§ 3 Aufgaben im Bereich Verbindungsnetz

§ 4 Informationsaustausch

Abschnitt III Gemeinsame Einrichtung zur Unterstützung des IT-Planungsrats

§ 5 Errichtung und Aufgaben

§ 6 Trägerschaft, Dienstherrnfähigkeit, anwendbares Recht

§ 7 Organe

§ 8 Aufsicht

§ 9 Finanzierung

§ 10 Unzulässigkeit eines Insolvenzverfahrens

Abschnitt IV Schlussbestimmungen

§ 11 Änderung, Kündigung

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung“.

3. In der Präambel werden im ersten Spiegelstrich die Wörter „Artikel 91c Absatz 1 und Absatz 2“ durch die Wörter „Artikel 91c Absatz 1 und 2“ ersetzt.
4. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird der Doppelpunkt gestrichen.
- bbb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
- „3. koordiniert und unterstützt die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Fragen der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen;“.
- ccc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und die Wörter „die Projekte zu Fragen“ werden durch die Wörter „Projekte und Produkte“ ersetzt und die Wörter „(E-Government-Projekte)“ werden gestrichen.
- ddd) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und die Wörter „§ 4 dieses Vertrages“ werden durch die Angabe „§ 3“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Der IT-Planungsrat bedient sich zu seiner Unterstützung nach Maßgabe der §§ 5 bis 10 einer gemeinsamen Einrichtung.“
- b) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „11“ durch das Wort „elf“ ersetzt.
5. § 2 wird aufgehoben.
6. § 3 wird § 2 und in Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „soweit nicht eine spezialgesetzliche Regelungsbefugnis vorliegt.“ ersetzt.
7. Der bisherige § 4 wird § 3 und die Angabe „Grundgesetz“ wird durch die Wörter „des Grundgesetzes“ ersetzt.
8. Der bisherige § 5 wird § 4.
9. Nach § 4 wird folgender Abschnitt III eingefügt:
- „Abschnitt III  
Gemeinsame Einrichtung zur Unterstützung  
des IT-Planungsrats
- § 5  
Errichtung und Aufgaben
- (1) Die Vertragspartner errichten mit Wirkung zum 1. Januar 2020 eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsame Anstalt). Sie trägt die Bezeichnung „FITKO“ (Föderale IT-Kooperation) und hat ihren Sitz

in Frankfurt am Main. Die gemeinsame Anstalt hat die Aufgabe, den IT-Planungsrat organisatorisch, fachlich und bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Absatz 1 zu unterstützen. Das Nähere regelt der IT-Planungsrat durch einstimmigen Beschluss und trifft dabei insbesondere Regelungen zu den Aufgaben, Befugnissen, der Wirtschaftsführung und Leitung der gemeinsamen Anstalt und ihrer Organe (Gründungsbeschluss).

(2) Der Gründungsbeschluss soll vorsehen, dass die gemeinsame Anstalt die Aufgaben bestehender Strukturen für Projekte und Produkte des IT-Planungsrats übernimmt. Er kann eine Rechtsnachfolge vorsehen und die hierzu bestehenden Verwaltungsabkommen außer Kraft setzen.

(3) Änderungen des Gründungsbeschlusses bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des IT-Planungsrats.

(4) Zur Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben soll sich die gemeinsame Anstalt Dritter bedienen.

## § 6

Trägerschaft, Dienstherrnfähigkeit, anwendbares Recht

(1) Träger der gemeinsamen Anstalt sind die Vertragspartner zu gleichen Teilen. Die Anteile an der gemeinsamen Anstalt sind nicht übertragbar.

(2) Die gemeinsame Anstalt besitzt Dienstherrnfähigkeit.

(3) Für die Errichtung und den Betrieb der gemeinsamen Anstalt gilt das hessische Landesrecht, soweit in diesem Staatsvertrag, im Gründungsbeschluss oder in der Satzung der gemeinsamen Anstalt nichts anderes bestimmt ist. Für die Beamten der gemeinsamen Anstalt findet daneben das Beamtenstatusgesetz Anwendung. Für die Beschäftigten und Auszubildenden der gemeinsamen Anstalt gilt der Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) beziehungsweise der Tarifvertrag für Auszubildende des Landes Hessen in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-H BBiG) einschließlich der diese Tarifverträge ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung. Beschäftigte nach Satz 3 können in einem außertariflichen Beschäftigungsverhältnis beschäftigt werden, soweit dies für die Durchführung der Aufgaben erforderlich ist und der Stellenplan eine entsprechende Ermächtigung enthält.

(4) Die gemeinsame Anstalt kann mit Zustimmung des Sitzlandes Aufgaben der Personalverwaltung und Personalwirtschaft einschließlich der Verarbeitung der hierfür erforderlichen Personalaktendaten auf Dienststellen des Sitzlandes übertragen. Diesen Stellen dürfen personenbezogene Daten der Beschäftigten übermittelt werden, soweit deren Kenntnis zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(5) Der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag über die Verteilung der Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln ist anzuwenden.

## § 7

## Organe

(1) Die gemeinsame Anstalt wird von einem Präsidenten geleitet und vertreten. Er wird hierbei vom Verwaltungsrat beaufsichtigt.

(2) Der IT-Planungsrat nimmt die Funktion des Verwaltungsrats wahr. Entscheidungen des IT-Planungsrats, die er als Verwaltungsrat über Angelegenheiten der gemeinsamen Anstalt trifft, erfolgen nach Maßgabe des § 1 Absatz 7 Satz 1, soweit dieser Vertrag oder der Gründungsbeschluss keine abweichende Regelung enthält. Handelt es sich bei diesen Entscheidungen um die Satzung der gemeinsamen Anstalt und ihre Änderungen, so sind diese im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(3) Der Präsident wird vom IT-Planungsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind zulässig. Der Präsident beruft einen Vertreter für den Fall seiner Abwesenheit.

## § 8

## Aufsicht

Die gemeinsame Anstalt unterliegt der Rechtsaufsicht der Vertragspartner. Die Rechtsaufsicht wird vom Sitzland ausgeübt. Das Sitzland stellt vor der Ausübung von aufsichtlichen Maßnahmen mit den Vertragspartnern Einvernehmen her, sofern nicht ein Eilfall entgegensteht. Jeder Vertragspartner kann beim Sitzland aufsichtliche Maßnahmen beantragen. Zuständige Stellen für Angelegenheiten der Rechtsaufsicht durch die Vertragspartner sind die Ministerien oder die Behörden, denen die jeweiligen Vertreter für Informationstechnik als Mitglieder des IT-Planungsrats (§ 1 Absatz 2) angehören.

## § 9

## Finanzierung

(1) Die gemeinsame Anstalt erhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Vertragspartnern Finanzmittel nach Maßgabe des Wirtschaftsplans und der jeweiligen Haushalte des Bundes und der Länder.

(2) Für die Jahre 2020 bis 2022 verpflichten sich die Vertragspartner darüber hinaus, ein Digitalisierungsbudget im Umfang von bis zu 180 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen. Mit dem Digitalisierungsbudget sollen Projekte und Produkte für die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen, die auf allen föderalen Ebenen zum Einsatz kommen, unterstützt werden. Das Digitalisierungsbudget sowie die daraus zu finanzierenden Projekte und Produkte werden im Wirtschaftsplan gesondert ausgewiesen.

(3) Der Wirtschaftsplan und seine Änderungen werden durch den IT-Planungsrat gemäß § 1 Absatz 7 beschlossen. Der Wirtschaftsplan sowie eventuelle Änderungen bedürfen der Zustimmung der Finanzministerkonferenz und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium

der Finanzen. Sie sind der Konferenz des Chefs des Bundeskanzleramtes mit den Chefs der Staats- und Senatskanzleien nach § 1 Absatz 1 Satz 2 vorzulegen.

(4) Die Finanzierung der gemeinsamen Anstalt und ihrer Aufgaben erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel, erweitert um einen festen Finanzierungsanteil des Bundes in Höhe von 25 Prozent, soweit im Wirtschaftsplan für einzelne Projekte oder Produkte keine abweichende Regelung getroffen wird. Das Sitzland trägt vorweg eine Sitzlandquote. Diese beträgt 10 Prozent der Personal- und Verwaltungskosten der FITKO, ohne die auf das Digitalisierungsbudget entfallenden Beträge. Für die über das Digitalisierungsbudget nach Absatz 2 zu finanzierenden Projekte und Produkte wird der Königsteiner Schlüssel mit einem festen Finanzierungsanteil des Bundes in Höhe von 35 Prozent zugrunde gelegt.

(5) Die Ausführung des Wirtschaftsplans steht unter dem Vorbehalt der jeweiligen haushaltsrechtlichen Ermächtigung der Vertragspartner.

(6) Die Rechnungshöfe der Vertragspartner prüfen die Haushalts- und Wirtschaftsführung der gemeinsamen Anstalt.

(7) Die Zuweisung der Finanzmittel aus dem Wirtschaftsplan für das erste Halbjahr 2020 erfolgt zum 2. Januar 2020. Zur Sicherstellung der unterbrechungsfreien Auszahlung der Besoldung der Beamten, die zum 1. Januar 2020 von einem Dienstverhältnis bei einem der Vertragspartner in die gemeinsame Anstalt wechseln, wird der abgebende Vertragspartner die Besoldung für den Januar 2020 auszahlen. Er erlangt einen Rückzahlungsanspruch in voller Höhe der geleisteten Zahlungen gegenüber der gemeinsamen Anstalt.

## § 10

## Unzulässigkeit eines Insolvenzverfahrens

Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der gemeinsamen Anstalt ist unzulässig.

10. Der bisherige Abschnitt III wird Abschnitt IV.

11. Der bisherige § 6 wird § 11 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „an die Geschäftsstelle“ durch die Wörter „an die gemeinsame Anstalt“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Mit Wirksamkeit der Kündigung endet die Trägerschaft an der gemeinsamen Anstalt.“

bb) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „§ 7 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 2“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die gemeinsame Anstalt besteht unter der Trägerschaft der übrigen Vertragspartner weiter. Zwischen den verbleibenden Vertragspartnern und

dem kündigenden Vertragspartner wird eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Auseinandersetzung, insbesondere über die Verteilung des Aktivvermögens sowie die Übernahme der bestehenden Verbindlichkeiten und Versorgungslasten, geschlossen. In der Auseinandersetzungsvereinbarung sind auch die Konsequenzen für das Personal der gemeinsamen Anstalt zu regeln. Eine Kündigung nach Absatz 2 wird erst wirksam, wenn die Auseinandersetzungsvereinbarung vorliegt.“

12. Der bisherige § 7 wird § 12 und wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die gemeinsame Anstalt gilt mit dem Wirksamwerden der Kündigung des zuletzt kündigenden Vertragspartners als aufgelöst.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Im Falle des Absatzes 2 gilt § 11 Absatz 4 Satz 2 entsprechend. Die Vertragspartner regeln die Übernahme von Beamten und Versorgungsempfänger der gemeinsamen Anstalt durch einen oder mehrere Vertragspartner im Rahmen der Auseinandersetzungsvereinbarung einvernehmlich, § 6 Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden. Es gelten die Regelungen des dritten Abschnitts des Beamtenstatusgesetzes und des Hessischen Beamtengesetzes über den vollständigen Übergang der Aufgaben einer Körperschaft auf mehrere andere entsprechend. Die Vertragspartner sollen den Tarifbeschäftigten (einschließlich der Auszubildenden) der gemeinsamen Anstalt ein Übernahmeangebot zu einem oder mehreren der Vertragspartner stellen. Kündigungen der Vertragspartner, die zur Auflösung der gemeinsamen Anstalt nach Absatz 2 führen, werden erst wirksam, wenn die Auseinandersetzungsvereinbarung vorliegt.“

c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Beteiligten“ durch das Wort „Vertragspartner“ ersetzt und wird jeweils nach dem Wort „Vertrages“ sowie dem Wort „widersprechen“ ein Komma eingefügt.

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die nach § 2 des IT-Staatsvertrags in der Fassung vom 1. April 2010 beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat eingerichtete Geschäftsstelle wird bis zum 30. Juni 2020 fortgeführt. Danach gehen die Aufgaben der Geschäftsstelle auf die gemeinsame Anstalt über. Die gemeinsame Anstalt tritt insoweit in die Rechtsnachfolge ein.“

## Artikel 2

### Bekanntmachungserlaubnis

Der Bund und die Länder können den Wortlaut des IT-Staatsvertrags in der am Tag des Inkrafttretens nach Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt und in den jeweiligen Landesgesetzblättern bekannt machen.

## Artikel 3

### Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt wurde. Sind bis zum 30. September 2019 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird dieser Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Die Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt Bund und Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Berlin, den 19.03.2019

Horst Seehofer

Für das Land Baden-Württemberg

Berlin, den 15.03.2019

Winfried Kretschmann

Für den Freistaat Bayern

Berlin, den 15.03.2019

Markus Söder

Für das Land Berlin

Berlin, den 15.03.2019

Michael Müller

Für das Land Brandenburg

Berlin, den 15.03.2019

Dietmar Woidtke



Für die Freie Hansestadt Bremen

Berlin, den 15.03.2019 Carsten Sieling

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Berlin, den 15.03.2019 Peter Tschentscher

Für das Land Hessen

Berlin, den 15.03.2019 Volker Bouffier

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Berlin, den 21.03.2019 Manuela Schwesig

Für das Land Niedersachsen

Berlin, den 21.03.2019 Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Berlin, den 21.03.2019 Armin Laschet

Für das Land Rheinland-Pfalz

Berlin, den 15.03.2019 Malu Dreyer

Für das Saarland

Berlin, den 15.03.2019 Tobias Hans

Für den Freistaat Sachsen

Berlin, den 15.03.2019 Michael Kretschmer

Für das Land Sachsen-Anhalt

Berlin, den 15.03.2019 Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein

Berlin, den 21.03.2019 Daniel Günther

Für den Freistaat Thüringen

Berlin, den 21.03.2019 Bodo Ramelow

## Begründung zum Landesgesetz

**A. Allgemeines**

## Zielsetzung

Durch das Gesetz zu dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91 c GG – werden die verfassungsrechtlichen Anforderungen des Artikels 101 Satz 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz umgesetzt, wonach Staatsverträge der Zustimmung des Landtags durch Gesetz bedürfen.

Der Landtag wurde im Wege der Unterrichtung vor Unterzeichnung der Änderung des Staatsvertrags über den Inhalt der Regelungen informiert.

## Finanzielle Auswirkungen

Die Zustimmung zu dem Ersten Änderungsstaatsvertrag durch dieses Gesetz hat in zweierlei Hinsicht finanzielle Auswirkungen:

- Kernbestandteil des Ersten Änderungsstaatsvertrags ist die Errichtung einer gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts von Bund und Ländern „FITKO“ (Föderale IT-Kooperation) zum Zwecke der Unterstützung des IT-Planungsrates bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Die durch die Errichtung der FITKO entstehende finanzielle Mehrbelastung beläuft sich auf etwa 2,7 Mio. EUR jährlich (Basiskosten). Die Finanzierung dieser Kosten erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel, erweitert um einen festen Finanzierungsanteil des Bundes in Höhe von 25 Prozent, soweit im Wirtschaftsplan für einzelne Projekte oder Produkte keine abweichende Regelung getroffen wird. Zudem trägt das Sitzland Hessen vorweg eine Sitzlandquote in Höhe von 10 Prozent der Personal- und Verwaltungskosten der FITKO (vergleiche § 9 Abs. 2 Satz 1 bis 3 des Ersten Änderungsstaatsvertrags zum IT-Staatsvertrag). Derzeit ist eine Sitzlandquote von etwa 500 000 EUR zu erwarten. Demnach beläuft sich der Finanzierungsanteil des Landes Rheinland-Pfalz an den Mehrausgaben entsprechend der dargestellten Berechnungsmethode auf etwa 79 606 EUR pro Jahr (ein Anteil von 4,82459 Prozent nach Königsteiner Schlüssel von 75 Prozent des jährlichen Mehrbedarfs in Höhe von 2,7 Mio. EUR abzüglich der nach derzeitigem Stand zu erwartenden Sitzlandquote in Höhe von etwa 500 000 EUR).
- Zudem haben die Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern in der Jahreskonferenz im Oktober 2016 beschlossen, dass „zur Erhöhung der onlinefähigen Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung beim IT-Planungsrat für die Weiterentwicklung der IT-Verfahren ein Budget bereitgestellt werden“ soll. Dieses sogenannte Digitalisierungsbudget, welches durch die FITKO verwaltet werden soll, hat im Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2022 ein Volumen von insgesamt bis zu 180 Mio. EUR (vergleiche § 9 Abs. 1 Satz 1 des Ersten Änderungsstaatsvertrags zum IT-Staatsvertrag). Der Finanzierungsanteil des Bundes hieran beträgt 35 Prozent

(63 Mio. EUR); der der Länder beläuft sich auf 65 Prozent (117 Mio. EUR). Der durch die einzelnen Länder zu übernehmende Anteil ermittelt sich nach dem Königsteiner Schlüssel (vergleiche § 9 Abs. 4 Satz 4 des Ersten Änderungsstaatsvertrags zum IT-Staatsvertrag). Somit hat das Land Rheinland-Pfalz einen Finanzierungsanteil am Digitalisierungsbudget in Höhe von insgesamt 5,64 Mio. EUR für die Haushaltsjahre 2020 bis 2022 zu leisten (4,82459 Prozent von 117 Mio. EUR).

Die durch die Basiskosten im Haushaltsjahr 2020 und das gesamte Digitalisierungsbudget (5,64 Mio. EUR) entstehenden finanziellen Mehrbelastungen sind im Haushaltsansatz für den Doppelhaushalt 2019/2020 in Kapitel 03 04 Titel 632 74 etatisiert. § 9 Abs. 5 sieht einen allgemeinen Haushaltsvorbehalt zugunsten der Vertragspartner vor.

## Konnexität

Nach Artikel 49 Abs. 5 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit dem Konnexitätsausführungsgesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 53, BS 2020-5) ist das Konnexitätsprinzip vorliegend im Kern nicht berührt, da das Land den Gemeinden oder Gemeindeverbänden nicht die Erfüllung staatlicher Aufgaben überträgt, sie nicht zur Erfüllung von Selbstverwaltungsaufgaben verpflichtet, ihnen keine Finanzierungspflichten auferlegt oder besondere Anforderungen an die Erfüllung bestehender oder neuer Aufgaben stellt.

## Gesetzesfolgenabschätzung

Im Hinblick darauf, dass das Gesetz im Schwerpunkt der Zustimmung zu dem Änderungsstaatsvertrag dient sowie aufgrund der geringen Wirkungsbreite wurde von einer Gesetzesfolgenabschätzung abgesehen.

## Gender-Mainstreaming

Unterschiedliche Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten.

## Demografische Entwicklung

Von dem Gesetz sind keine Auswirkungen zu erwarten, die unmittelbar den demografischen Wandel betreffen.

## Mittelstandsverträglichkeit

Auswirkungen des Gesetzes auf die mittelständische Wirtschaft sind nicht zu erwarten.

## Ergebnis des Beteiligungsverfahrens

Im Rahmen des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens wurden keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche vorgebracht.

**B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

## Zu § 1

Der von der Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz am 15. März 2019 unterzeichnete Erste Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von

Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91 c GG – bedarf zur Umsetzung in das Landesrecht gemäß Artikel 101 Satz 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz der Zustimmung des Landtags durch Gesetz.

Zu den Bestimmungen des Ersten Änderungsstaatsvertrags wird Folgendes ausgeführt:

Um die Voraussetzungen zur Gründung der FITKO zu schaffen, muss der IT-Staatsvertrag wie nachfolgend dargestellt durch einen entsprechenden Änderungsstaatsvertrag angepasst werden.

Das Aufgabenspektrum des IT-Planungsrats muss aufgrund der Entscheidung der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern sowie aufgrund des Inkrafttretens des Onlinezugangsgesetzes in § 1 Abs. 1 um die Aufgaben der Koordinierung der Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Fragen der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen sowie der Verwaltung des Digitalisierungsbudgets ergänzt werden.

Da die Geschäftsstelle des IT-Planungsrats mit Gründung der FITKO in diese überführt wird, ist § 2, der den Sitz der Geschäftsstelle im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat regelt, zu streichen. Eine Übergangsregelung sowie die Überführung der Geschäftsstelle in die FITKO regelt der neue § 12 Abs. 5.

Der neue eingefügte Abschnitt III enthält in den §§ 5 bis 10 Bestimmungen über die Errichtung, die Aufgaben, die Trägerschaft, die Organe, die Aufsicht und die Finanzierung der FITKO. Hierzu gehört insbesondere, dass die nähere Ausgestaltung der Aufgaben der FITKO sowie deren Befugnisse, Wirtschaftsführung und Leitung durch einstimmigen (Gründungs-)Beschluss des IT-Planungsrats geregelt wird (vergleiche § 5).

Gegenstand der Bestimmungen ist ferner, dass Träger der FITKO die Vertragspartner zu gleichen Teilen sind, dass sie zwecks Beschäftigung von Personal Dienstherrnfähigkeit

erhält sowie dass für die Errichtung und den Betrieb das Landesrecht des Sitzlandes (Hessen) gilt (vergleiche § 6).

§ 7 bestimmt, dass die FITKO von einer Präsidentin oder einem Präsidenten geleitet wird, welcher durch den Verwaltungsrat, den der IT-Planungsrat selbst bildet, beaufsichtigt wird.

Die FITKO unterliegt der Rechtsaufsicht der Vertragspartner, die vom Sitzland Hessen ausgeübt wird, wobei sich das Sitzland – ungeachtet des Bestehens eines Eilbedarfs – vor der Ausübung aufsichtlicher Maßnahmen mit den Vertragspartnern ins Benehmen zu setzen hat (vergleiche § 8).

In § 9 wird die Finanzierung der FITKO geregelt. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält sie von den Vertragspartnern Finanzmittel nach Maßgabe des Wirtschaftsplans und der jeweiligen Haushalte der Vertragspartner. Der Wirtschaftsplan wird durch den IT-Planungsrat beschlossen und bedarf der Zustimmung der Finanzministerkonferenz und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen. Ferner ist der Wirtschaftsplan der Konferenz des Chefs des Bundeskanzleramts mit den Chefs der Staats- und Senatskanzleien vorzulegen. Zudem sieht § 9 die Bewirtschaftung des Digitalisierungsbudgets durch die FITKO vor.

Die Ausführung des Wirtschaftsplans steht unter dem Vorbehalt der jeweiligen haushaltsrechtlichen Ermächtigungen der Vertragspartner.

Zu § 2

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Zustimmungsgesetzes.

In Absatz 2 ist vorgesehen, dass der Tag, an dem die Änderung des Staatsvertrags für das Land Rheinland-Pfalz nach seinem Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 in Kraft tritt oder nach seinem Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 gegenstandslos wird, vom fachlich zuständigen Ministerium im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht wird.

